



Bezirksregierung Arnsberg

G 0008/25

Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Befüllstelle für flüssige Abfälle

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0058251-0007/IBG-0003

Dortmund, 19.05.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 14.02.2025, eingegangen am 28.02.2025, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Befüllstelle für flüssige Abfälle auf ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstück 479, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Erweiterung der bestehenden Entleerstelle nördlich des bestehenden Tanklagers A946 um eine neue Befüllstelle zur Befüllung von mobilen Tankbehältern zur externen Entsorgung von flüssigen Abfällen.
Damit verbunden sind insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Die Errichtung und der Betrieb eines mit einer Deckplatte geschlossenen neuen Auffangraumes mit einem Volumen von ca. 23 m³. Damit einhergehend ist die Installation einer neuen Entleerpumpe P.946.051. Die bestehende AwSV-Fläche der vorhandenen Entleerstelle des Tanklagers A946 wird am Überlauf der vorhandenen Ablaufrinne unterirdisch an den v. g. neuen Auffangraum angeschlossen.
Des Weiteren wird auf der Deckplatte des neuen Auffangraumes ein ca. 2,4 m x 4 m großer Bediencontainer als Witterungsschutz für die Mitarbeiter aufgestellt (Fertigbauteil).

- Die Errichtung und der Betrieb einer ca. 10 m x 12 m großen Arbeitsbühne einschließlich Rohrleitungen, Armaturen, Klapptreppe und Verladearm über der o. g. bestehenden AwSV-Fläche.
Die neuen Rohrleitungen und Rohrleitungsteile werden mindestens in PN10 ausgeführt und erfüllen die Anforderungen der TRwS 780 „Oberirdische Rohrleitungen“, der AwSV sowie der TA Luft 2021.
2. Die Nutzungserweiterung der bestehenden Pumpen 946P043 und 946P044 auf Entleer- und Befüllvorgänge. Dazu werden auf der o. g. vorhandenen AwSV-Fläche zwei Stellplätze für mobile Tankbehälter ausgewiesen.

Folgende bautechnische Maßnahmen werden im Rahmen des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) durchgeführt:

- Die Errichtung des o. g. neuen Auffangraumes inkl. der o. g. Pumpe zur Entleerung des Auffangraumes.
- Die Errichtung des o. g. Bediencontainers.
- Die Errichtung der o. g. Arbeitsbühne einschließlich Rohrleitungen, Armaturen, Klapptreppe und Verladearm sowie der für die Prüfung der Funktionstüchtigkeit erforderlichen Maßnahmen.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Leistung der SAV von ca. 25,2 GJ/h (>10 t/d) verbunden.

Die Lagerkapazität des Tanklagers A946 von 405 m³ (davon bis zu 355 m³ gefährliche Abfälle) wird im Rahmen des Vorhabens nicht erhöht.

Die genehmigte Lagermenge des Abfalllagers für gefährliche Abfälle bleibt mit ca. 1.480 t unverändert.

Die An- und Ablieferungen der Abfälle mit Transportfahrzeugen erfolgen weiterhin ausschließlich werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der innerbetriebliche Rangierverkehr mit geeigneten Fahrzeugen an der Befüllstelle findet täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr statt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 (G/E) und Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV

in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden sind.

Die neue Befüllstelle des Tanklagers A946 ist lediglich eine Erweiterung der vorhandenen Entleerstelle. Eine Erhöhung der Lagerkapazitäten des Tanklagers ist mit dieser Erweiterung nicht verbunden.

Durch die neue Tätigkeit der Befüllung von mobilen Tankbehältern kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKWs kommen, jedoch ist weiterhin eine Lärmentwicklung durch Transportfahrzeuge von <80 dB(A) zu erwarten. Durch die neue Mehrzweckverwendung bestehender Apparaturen wird die Anzahl neuer Geräte minimiert und neue Apparaturen lärmarm ausgeführt.

Es entstehen keine neuen Emissionsquellen. Anfallende Abluft durch Verdrängung während der Befüllung oder thermische Ausdehnung wird über Abgassammelleitungen zur thermischen Entsorgung oder zu einer bestehenden Filterbatterie geleitet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen durch das Vorhaben keine neuen Abwässer und Kühlwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser wird über das werkseigene Betriebsabwassernetz in die Werkskläranlage abgeleitet. Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen auch im Schadensfall verhindert werden. Die Löschwasserrückhaltung ist durch die bestehenden Gegebenheiten und den geplanten Auffangraum gesichert.

Anfallende Abfälle werden über bestehende Entsorgungskonzepte primär in werkseigenen thermischen Entsorgungseinrichtungen entsorgt.

Es steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Schrewe